

Bogensportclub Heidelberg e.V.



Satzung

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme, Probezeit
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Einkünfte und Ausgaben
- § 8 Vermögen
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Vorstandswahl
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Auflösung
- § 16 Jugendordnung
- § 17 Datenschutz
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bogensportclub Heidelberg e.V.“ (BSC Heidelberg e.V.). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Heidelberg. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportschützenverband e.V. und im Badischen Sportbund Nord e.V. bzw. deren Nachfolgeorganisationen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das sportliche Bogenschießen mit den zur Ausübung zugelassenen Geräten und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selblos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren),
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Jugendliche Mitglieder müssen in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme, Probezeit

Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.

Die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit ist der Vorstand berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss die Probemitgliedschaft zu beenden. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich - ohne Nennung von Gründen - mitzuteilen. Die Ablehnung der weiteren Mitgliedschaft soll nur erfolgen, wenn der Bewerber durch sein Verhalten in der Probezeit gezeigt hat, dass er nicht bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die von der Mitgliederversammlung (MV) festgesetzte Aufnahmegebühr ist sofort zu zahlen, danach erfolgt die Aushändigung des Mitgliederausweises und der Satzung und Ordnungen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds in der Probezeit erfolgt eine nach angefangenen Mitgliedsmonaten berechnete anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr auf Basis eines jeweiligen Jahresbetrags.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die MV.

Der Verein behält sich das Recht vor, etwa bestehende Beitragsrückstände nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss einzuziehen. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstands aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz wiederholter Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung sowie bei grobem unsportlichen Verhalten.
- c) Bei unehrenhaftem Verhalten oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigenden oder beeinträchtigenden Handlungen.

Die Entscheidung des Vorstands ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, entscheidet dann endgültig die nächste MV mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder, welche sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Beschlüsse über ein Ausschlussverfahren müssen jeweils mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Bis zu einer endgültigen Entscheidung bzw. bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist behält das betroffene Mitglied alle statuarischen Rechte.

Bei einstimmiger Beschlussfassung kann jedoch der Vorstand zum Schutz des Vereins das vorläufige Ruhen der statuarischen Rechte des Mitglieds bis zur Entscheidung der MV anordnen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte. Sie haben gleiches Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Versammlungen teilzunehmen. Mitglieder unter 18 Jahren haben Stimmrecht bei den Jugendversammlungen gemäß Jugendordnung. Sie haben kein Stimmrecht bei der MV, sind jedoch zur MV zugelassen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu vertreten, seine Interessen zu fördern und die Beiträge bis spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben

Die Einkünfte bestehen aus:

- Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen,
- Spenden,
- sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben bestehen aus:

- Verwaltungsausgaben,
- Aufwendungen des § 2 dieser Satzung

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen unter Zugrundelegung der jährlichen Vermögensaufstellung. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören ebenfalls zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV),
- der Vorstand,
- die Vereinsjugend.

Die jugendlichen Mitglieder bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung der MV bedarf. Die Jugendordnung regelt sämtliche Aktivitäten im Bereich der Jugendarbeit, deren Inhalt, Form und Organisation.

§ 10 Mitgliederversammlung (MV)

An der MV dürfen alle Mitglieder teilnehmen. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ und beschließt insbesondere über die Satzung und die Auflösung.

Innerhalb des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahres ist die ordentliche MV vom Vorstand einzuberufen. Ort und Termin der Versammlung müssen mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung des Vorstands an die Mitglieder unter Nennung der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

Anträge zur MV und zur außerordentlichen MV sind schriftlich zu stellen und müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nur zur Entscheidung kommen, wenn ihre Dringlichkeit von der MV mit 3/4 Mehrheit festgestellt wird. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresgeschäftsberichte des Vorstands,
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahlen,
- Anträge,

- Verschiedenes.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende.

Die MV ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Bei Satzungsänderungen ist in der schriftlichen Einladung anzugeben, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollen. Falls eine gesamte Neufassung der Satzung beabsichtigt ist, ist dies entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Satzung,
- Verfügung über das Vermögen des Vereins,
- Änderung des Vereinszwecks.

Bei sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Einberufungsgründe und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 3. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Sportleiter,
- dem Jugendleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende. Alle drei Vorsitzenden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der MV zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten

Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand kann zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben Fachausschüsse oder Kommissionen auf Zeit einsetzen und Beauftragte für bestimmte sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben berufen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei seiner Verhinderung oder mit seiner Zustimmung ist die Leitung gemäß der Reihenfolge des Vorstands in § 11 dieser Satzung weiterzugeben. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies

erfordert oder drei Vorstandsmitglieder eine Einberufung beantragen. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine Angabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der MV erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstands und der MV ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse im Sinne der vertretungsberechtigten Vorsitzenden. Er führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und hat der MV einen Rechnungsbericht zu erstatten. Die vertretungsberechtigten Vorsitzenden sind berechtigt, auch während des laufenden Geschäftsjahres vom Schatzmeister Rechnungsberichte anzufordern.

§ 12 Vorstandswahl

Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Jugendleiter wird gemäß der Jugendordnung von der Vereinsjugend gewählt. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Zustimmung der MV.

Die Wahlen erfolgen im wechselnden Turnus vom einem Jahr.

In geraden Kalenderjahren werden gewählt:

- 1. Vorsitzender,
- 3. Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- Jugendleiter.

In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

- 2. Vorsitzender,
- Schriftführer,
- Sportleiter.

Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um 6 Monate.

Die MV ist berechtigt, eine Person mit mehreren Ämtern zu betrauen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger einzusetzen. Dieser hat Sitz und Stimme im Vorstand. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden MV stattzufinden.

Es können nur solche Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, die in der MV anwesend sind oder deren schriftliche Einverständniserklärung für eine Wahlannahme dem Versammlungsleiter vorliegt.

Die Wahl des 1., 2. und 3. Vorsitzenden erfolgt geheim. Die sonstigen Vorstandsmitglieder können gemäß Versammlungsbeschluss per Akklamation gewählt werden.

Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Erreicht keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

§ 13 Kassenprüfer

In geraden Kalenderjahren werden von der MV aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der MV und zusammen mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Überprüfung haben sich die Kassenprüfer über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung Einblick zu verschaffen. Nach Möglichkeit soll halbjährlich eine Kassenprüfung stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Mitglieder des Vorstands sind nicht als Kassenprüfer wählbar.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einzuberufende MV, in welcher mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Sollte zu dieser Versammlung die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht erschienen sein, so findet eine weitere MV statt, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereines kann auch dann nur mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§17 Datenschutz.

Der Datenschutz im Verein ist in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 18 Schlussbestimmungen

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt einzelne Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand ermächtigt, notwendige Änderungen eigenständig zu veranlassen, um die Eintragung und Anerkennung der Gemeinnützigkeit sicherzustellen.

Die vorstehende Satzung wurde in der MV vom 10.02.2012 angenommen und in der MV vom 21.02.2020 um den §17 Datenschutz ergänzt. Mit Vorstandsbeschluss vom 03.02.2025 wurden §2 und §15 entsprechend der aktuellen Vorgaben der Abgabenordnung angepasst. Sie wird im Innenverhältnis mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung sofort wirksam. Dritten gegenüber werden diese Änderungen mit dem Eintrag in das Vereinsregister wirksam.